

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Richtlinie, unter Berücksichtigung der 2. Änderung der Verwaltung zur Anwendung für die Förderbereiche soziale und sozialmedizinische Dienste, bis eine abschließende Regelung für alle Anwendungsbereiche getroffen ist. (B-110/2011 vom 08.06.2011)

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe¹, sozialer und sozialmedizinischer Dienste

„Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“

1. Förderbereiche, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in den Förderbereichen Leistungen der freien Jugendhilfe, soziale sowie sozialmedizinische Dienste mit dem Ziel:

- soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen und
- das friedliche und demokratische Miteinander im kommunalen Gemeinwesen zu erhalten.

(2) Die Förderung von Diensten bzw. Leistungen erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Für den Bereich der freien Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:

- §§ 4, 74, 79 und 80 Abs. 3 SGB VIII.

Für den Bereich der sozialen Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:

- § 17 Abs. 1, 3 und § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit den §§ 1, 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) und § 45 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Für den Bereich der sozialmedizinischen Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) und Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) i. V. m. §§ 1, 5 SGB XII,
- Landes- und Regionaler Psychiatrieplan sowie zutreffende Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.

¹ Einschränkung zum Inkrafttreten siehe unter Nr. 6 der Richtlinie

- (3) Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip bei der Förderung von Diensten bzw. Leistungen beachtet.
- (4) Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung - DA 2001). Werden die Fördermittel auf der Grundlage von Versorgungsverträgen bzw. Vereinbarungen ausgereicht, so gelten diese Vorschriften entsprechend.
- (5) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (6) Die Weiterleitung der Zuwendungen des Freistaates Sachsen erfolgt gemäß den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

2. Gegenstand der Zuwendung

- (1) Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten Träger der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten:
 - Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII,
 - Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII,
 - Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII,
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII,
 - Förderung der Erziehung in der Familie –insbesondere Maßnahmen der Familienbildung/Familienarbeit im Sinne des § 16 SGB VIII,
 - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Sinne des § 52 SGB VIII,
 - Präventive Hilfen, sofern nicht eine Finanzierung gemäß §§ 77 und 78 a ff SGB VIII vorzuziehen ist,
 - Pädagogische Betreuung von jungen Menschen während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien gemäß § 11 SGB VIII,
 - Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard.

Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:

- Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII,
- Betreuung nach dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes gemäß § 2 AGBtG
- Eingliederung behinderter Menschen im Sinne §§ 53, 54 SGB VII und § 55 SGB IX
- Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII,
- Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB VII und § 16 SGB II beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen,
- Integrationsförderung und Hilfen für Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte und andere Migranten auf der Grundlage des § 4 Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz und § 9 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie § 45 AufenthG,
- stadtteilorientierte, offene Angebote (z. B. in Form von Bürgertreffs),
- Koordination von Gemeinwesenarbeit.

Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten sozialmedizinische Dienste auf folgenden Gebieten:

- Sozialmedizinische Angebote für Behinderte und chronisch Kranke nach § 11 SächsGDG, SMS RL-Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe Abschnitt C AIDS Prävention und Abschnitt D psychosoziale Tumornachsorge und der SMS RL-Förderung von offenen Hilfen für Menschen mit Behinderung,
- Angebote für psychisch Kranke und Menschen in Krisensituationen gemäß § 11 SächsGDG, §§ 5, 7 PsychKG und der SMS RL PsySu,
- Suchtberatung und –betreuung soweit fachspezifische Inhalte keine andere Zuständigkeit erfordern,
- Ehe- und Familien- sowie Schwangerenkonfliktberatung nach § 11 SächsGDG, §§ 5, 8 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten in der jeweils gültigen Fassung und die VwV SMS zu Maßnahmen der Familienförderung,
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung nach § 11 SächsGDG, SMS RL-Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe Abschnitt B – Maßnahmen der Gesundheitsförderung.

- (2) Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet und für die Einwohner der Stadt Chemnitz, im Sinne des § 2 Abs. 1 der SächsGemO. Hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungsempfänger sind:

- a) die Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören; hiervon kann im Falle von Projektförderungen nach Nr. 4.4.2 abgesehen werden,
- c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- d) freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte; diese sollen als Mitglied einem geeigneten Fachverband angehören,
- e) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- f) Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person,
- g) Familienselbsthilfegruppen und Elterninitiativen nach § 16 SBG VIII,

soweit sie in dem zu fördernden Bereich tätig sind und über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen nachweisbar verfügen und ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Chemnitz haben.

- (2) Trägerbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Insbesondere weisen die Zuwendungsempfänger die vereinbarten anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen.

Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

- b) Für ihren Geschäftsbetrieb müssen die Zuwendungsempfänger die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten; hierzu zählen insbesondere die betriebswirtschaftlichen und förderrechtlichen Prozesse und Nachweisführungen sowie eine dem Vereins- bzw. Gesellschaftsrecht genügende Aufbau- und Ablauforganisation.

(3) Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung in fachplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet, sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind:
- die aktuellen Fachplanungen und Fachkonzepte der Verwaltung, die auf der Grundlage statistischer Angaben Auskunft über die notwendigen Bedarfe im Stadtteil bzw. im Stadtgebiet, die Angebotssituation (-dichte) im Sozialraum und zu Entwicklungstendenzen geben,
 - die jährlichen standardisierten Auswertungen und Berichte der Zuwendungsempfänger über die Erreichung der vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen.
- b) Für den zu fördernden Dienst bzw. die Leistung muss eine Fachkonzeption oder Leistungsbeschreibung vorliegen, die den unter a) genannten Kriterien genügt und in fachlich-methodischer Hinsicht die Gewähr für die Erreichung der beabsichtigten Wirkungen und Ziele bietet.

(4) formale Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:
- trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Referenzen u. a.),
 - Nachweise über Qualifikation und Eignung des Personals,
 - aktuelle Fachkonzeption bzw. Leistungsbeschreibungen,
 - die Vorlage eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes des Dienstes bzw. der Leistung, gemäß Nummer 5.1 Absatz 2 unter Verwendung eines vorgegeben, einheitlichen Vordruckes.
- b) Die unter a) genannten Voraussetzungen gelten nicht für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Abs. 1 Buchst. g).

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Allgemeines

- (1) Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur die zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung notwendigen Aufwendungen berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Dienst bzw. die Leistung nicht schon im Förderzeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird (z. B. EU-, Bundes- oder Landesprogramme) oder die zur Leistungserbringung notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst oder durch Dritte gedeckt werden können. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis bzw. dort üblicher Befristungen. (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung)
- (3) Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Stadt Chemnitz besteht nicht.
- (4) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme möglich.
- (5) Die allgemeinen förderrechtlichen Regelungen Nebenbestimmungen gemäß DA 2001 sind Bestandteil der Vereinbarungen bzw. der Bewilligungsbescheide und werden diesen beigelegt.
- (6) Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können im Einzelfall Eigenanteile des freien Trägers verlangt werden, wenn der soziale Dienst oder die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe i. S. § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 SGB XII des freien Trägers angeboten und durchgeführt wird.

4.2 Personal- und Sachkosten/-aufwendungen, Honorarkosten

- (1) Personalkosten sind zuwendungsfähig für das zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung notwendige Personal soweit es in der entsprechenden Vereinbarung oder dem Zuwendungsbescheid festgelegt wurde. Dabei wird unterschieden in:
 - Fachkräfte,
 - Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben und
 - unterstützendes Personal.

Als Grundlagen für die Kalkulation der Personalaufwendungen werden die vorgenannten Einstufungen des Personals und die mindestens ortsüblichen Entgelte für vergleichbare Tätigkeiten herangezogen. Statt der tatsächlichen Kosten können differenzierte Personalkostenfestbeträge zum Ansatz kommen. In keinem Fall darf das aus der Zuwendung vergütete Personal besser gestellt sein als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz.

- (2) Personalkosten sind in Form von Honorarkosten zuwendungsfähig, wenn die vereinbarte Leistungserbringung und die Struktur des Angebotes dies zwingend erfordert und die Leistung nicht durch das geförderte Personal erbracht werden kann. Inhalt und Umfang der zu vergebenden Honoraraufträge sind in der Leistungsvereinbarung/dem Zuwendungsbescheid zu regeln. Die zuständigen Stellen gemäß Nummer 5.1 Abs. 1 der Richtlinie können jährliche Festbeträge festlegen.
Die Honorarvereinbarungen / -verträge sind Gegenstand des Verwendungsnachweises.
- (3) Sachaufwendungen einschließlich der Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind. Für häufig wiederkehrende, vergleichbare Sach- und Verwaltungsaufwendungen können durch die Stadt Chemnitz einheitliche Festbeträge festgelegt werden.

4.3 Zuwendungen für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal

- (1) Zur Ausgestaltung eines Dienstes bzw. einer Leistung können freiwillig ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, wenn:
 - dadurch die Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung nach Qualität oder Umfang für die Zielgruppe nachweislich verbessert bzw. ausgebaut werden kann,
 - die Besonderheit des Dienstes bzw. der Leistung oder seiner Organisationsform die Mitwirkung freiwillig ehrenamtlich Tätiger zwingend erfordert oder,
 - durch freiwillig ehrenamtliche Tätigkeiten die Inanspruchnahme gesetzlicher Regeldienste bzw. Regelleistungen verringert oder vermieden werden können.
- (2) Für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal sind Aufwandsentschädigungen zuwendungsfähig, wenn der Träger des Dienstes bzw. der Leistung den entsprechenden Personen eine Vereinbarung geschlossen hat, die Tätigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist und der Aufwand nicht bereits auf andere Weise entschädigt wird. Vorstands- und Vereinstätigkeit sind ausgenommen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Festbetrag je freiwillig tätiger Person an den Zuwendungsempfänger gewährt. Der Festbetrag ist zweckgebunden für die Entschädigung des persönlichen Aufwands der freiwillig ehrenamtlich Tätigen sowie für Aufwendungen des Trägers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit stehen (z. B. Fortbildung). Die Weiterleitung der Entschädigung des persönlichen Aufwands an den ehrenamtlich Tätigen durch den Zuwendungsempfänger ist nachzuweisen.

4.4 Zuwendungsarten

4.4.1 Institutionelle Förderung

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung für kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Dienste bzw. Leistungen gewährt. Es wird hierbei zwischen Festbetrags-, Anteils- und Fehlbedarfszuwendung unterschieden. Grundlage für eine institutionelle Förderung ist ein Versorgungsvertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Chemnitz, die insbesondere Ziele, Inhalte, Qualität und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung bestimmt und Höhe, Auszahlung, Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmöglichkeiten der Wirtschaftlichkeit und Nachweisführung regelt. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen müssen diese entsprechende Kündigungsregelungen enthalten, um veränderten Bedarfslagen und einer veränderten Haushaltssituation Rechnung tragen zu können.

4.4.2 Projektförderung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung für einmalige oder zeitlich befristete Dienste bzw. Leistungen gewährt. Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden in Form von Anteils- oder Festbetragsfinanzierung durch die Stadt Chemnitz an den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zu Zielen, Inhalten und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfristen Zuwendungen zu beantragen und auszureichen, um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können.
- (2) Die Stadt Chemnitz beteiligt sich auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel an der Förderung von Projekten, die im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen (Modellprojekte), wenn:
 - andere Zuwendungsgeber, beispielsweise die Europäische Union, der Bund oder der Freistaat Sachsen, einschließlich des Antragstellers sich angemessen an den Gesamtaufwendungen beteiligt,
 - an dem zu fördernden Projekt aus fachplanerischen Gesichtspunkten ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse besteht und sich das Projekt in das lokale System bestehender Dienste bzw. Leistungen einordnet,
 - sich mit der Förderung nicht die Verpflichtung verbindet, nach Auslaufen der Zuwendung Dritter das Projekt aus kommunalen Mitteln weiter zu finanzieren.
- (3) Zuwendungen können im Rahmen einer Projektförderung nach Abs. 2 auch für Einzelmaßnahmen im Bereich sozialer Dienste gewährt werden, insbesondere zur Unterstützung für:
 - Veranstaltungen mit Stadtteilorientierung,
 - zielgruppenübergreifende einmalige Angebote oder
 - Angebote und Informationen, die auf Inanspruchnahme sozialer Leistungen oder Unterstützungen hinwirken bzw. dazu motivieren im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB II und des § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII.

Die kommunale Zuwendung darf jedoch einen Anteil bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.

5. Verfahren

5.1 Zuwendungsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stellen in der Stadtverwaltung sind:
 - das Amt für Jugend und Familie für die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - das Sozialamt für die Förderung sozialer Dienste,
 - das Gesundheitsamt für die Förderung sozialmedizinischer Dienste.

- (2) Für die erstmalige oder im Vergleich zum Vorjahr erheblich veränderte Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages bzw. Angebotes zum Abschluss einer Vereinbarung. Hierfür sind die vorgegebenen Vordrucke der zuständigen Stellen zu verwenden. Sollen bestehende, jährlich befristete Dienste bzw. Leistungen unverändert oder mit geringfügigen Abweichungen fortgeführt werden, ist dies lediglich unter Verwendung eines vereinfachten Formblattes mitzuteilen. Die Anträge bzw. Angebote und Mitteilungen sind der zuständigen Stelle in der Regel bis zum 31.05. eines Jahres für eine Zuwendung im Folgejahr zuzureichen. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen ist keine Zureichung erforderlich. Bei Abweichungen von der vorgenannten Frist werden die Zuwendungsempfänger rechtzeitig informiert. Zuwendungen für Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 4.4.2 (3) dieser Richtlinie sind im laufenden Haushaltsjahr rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu beantragen.
- (3) Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung aus fachlichen Gründen Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 gewährt, so erfolgt die Einreichung der Anträge bzw. Angebote oder Mitteilungen gem. Abs. 1 bei der zuständigen Stelle, die überwiegend Zuwendungen ausreicht. Diese führt unter einvernehmlicher Beteiligung der anderen fachlich zuständigen Stellen das Zuwendungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren durch.
- (4) Beabsichtigt die Verwaltung eine bestehende Zuwendung für das Folgejahr nicht mehr oder mit erheblichen Absenkungen zum bisherigen Umfang auszureichen, so wird der bisherige Zuwendungsempfänger hierzu unter Angabe von Gründen ausführlich unterrichtet, zu seinen Auffassungen gehört und anschließend bis spätestens 15.06. des laufenden Jahres schriftlich zu den veränderten Zuwendungsbedingungen für das Folgejahr informiert um ggf. unternehmerische Entscheidungen treffen bzw. vorbereiten zu können. Über sonstige vorhersehbare Abweichungen, die sich vor allem aus haushaltsplanerischen Aspekten ergeben, wird zum Zwecke der Planungssicherheit im Regefall bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres informiert.
- (5) Bewilligungsbescheide für Projekte nach Nummer 4.4.2 ergehen erst mit Rechtswirksamkeit der kommunalen Haushaltssatzung. Entsprechendes gilt für neu abzuschließende Vereinbarungen.
- (6) Die zuständigen Stellen erlassen in der Regel bis zum 15.01. des Förderjahres die Zuwendungsbescheide bzw. unterbreiten den Zuwendungsempfängern die Vereinbarungsangebote/Informationsschreiben. Diese stehen im Falle einer noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung von beantragten Landesmitteln. Die Aufhebung des Vorbehaltes bzw. sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt.
- (7) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendungen werden in der Regel quartalsweise durch Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % des Jahreszuschusses ausgezahlt. Die letzte Abschlagszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Versorgungsverträgen, Bewilligungsbescheiden bzw. den Vereinbarungen bestimmt.

- (2) Zuwendungen bis zu einem Gesamtumfang von 2.500 € können nach Bestandskraft der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides vollständig ausgezahlt werden.

5.3 Verwendungsnachweise und Controlling, Widerruf und Rücknahme

- (1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Bewilligungsbehörde und dem Sachbericht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden in den Vereinbarungen/Zuwendungsbescheiden geregelt.
- (3) Der Sachbericht ist in standardisierter Form zu erstellen. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme des Dienstes bzw. der Leistung, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten. Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Dienstes bzw. der Leistung zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfe- und Sozialplanung.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben unter Abs. 3 erheben die geförderten Dienste bzw. Leistungen die erforderlichen statistischen Daten und ermitteln Kennzahlen die Auskunft über die Wirkungen und die Erreichung der vereinbarten Zwecke und Ziele des Dienstes bzw. der Leistung geben. Diese Angaben stellen sie dem Zuwendungsgeber zur Verfügung, in Gestalt der unter Abs. 3 genannten Sachberichte, sowie im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden Controllinggespräche, deren Durchführung im Rahmen der Zuwendung verbindlich ist. Näheres, vor allem zu den statistischen Angaben und fachlichen Zielen wird in den Vereinbarungen geregelt bzw. in den Zuwendungsbescheiden aufgegeben.
- (5) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Bewilligungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides.
- (6) Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Versorgungsverträgen bzw. Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Die Versorgungsverträge bzw. Vereinbarungen enthalten Kündigungs- und Rückforderungsregelungen.

5.4 Information/Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Briefköpfe, Flyer, Außenwerbung und das Internet.

5.5 Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz

Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung. Die zuständigen Stellen unterrichten die örtliche Liga mehrmals jährlich zu den Erfordernissen und zum allgemeinen Stand der Fördermittelbearbeitung. Die Liga nimmt zu sozialplanerischen Fragen und zur Vergabe von Fördermitteln Stellung

6. In-Kraft-Treten, Beschluss

Die Richtlinie tritt nur für die Förderbereiche Soziales und Gesundheit am 07.07.2011 in Kraft, ausgenommen die unter Nr. 5.1 Abs. 2 und 4 genannten Fristen; diese richten sich einmalig für das Jahr 2011 nach den Informationen der zuständigen Stellen an die freien Träger. Die Fachförderrichtlinien Soziale Dienste vom 01.01.2008 und Sozialmedizinische Dienste vom 01.01.2009 treten nach dem 06.07.2011 außer Kraft.